

JOSEPH HÖFFNER

Kolonialismus und Evangelium

Spanische Kolonialethik im
Goldenen Zeitalter, Trier 1969,
2. verbesserte Aufl., 455 S.
(Paulinus-Verlag Trier),
DM 39,—, Leinen

Der Verfasser, seit 1962 Bischof von Münster und seit 1969 Kardinal und Erzbischof von Köln, begann im Jahre 1940 ein Werk über die spanische Kolonialethik, das, 1944 abgeschlossen, erst 1947 unter dem Titel „Christentum und Menschenwürde“ erscheinen konnte und 1957 ins Spanische übersetzt wurde. In der zweiten verbesserten Auflage wurde auch der Titel aktualisiert.

Die Entstehungsgeschichte des Buches steht in mancher Beziehung zu seinem Inhalt. So dunkel wie die Zeit des nationalsozialistischen Terrors, so dunkel war auch die Zeit der spanischen Konquista Südamerikas im 16. Jahrhundert. Aber ebenso wie die Grausamkeiten des Zweiten Weltkrieges als Gegenbewegung auch starke sittliche Kräfte und religiöse Besinnung hervorriefen, so bewirkten auch die Gewaltakte der Spanier gegen die Indianer eine Gegenbewegung des spanischen Geistes, die in der Kolonialethik jener Epoche des Goldenen Zeitalters (Siglo de oro) im 16. Jahrhundert ihren Niederschlag fand. Und so wie das heutige sittliche Bewußtsein unserer Welt noch von dem Aufschrei des Gewissens gegen die Greuel des Krieges zehrt und seither kaum mehr positiv Neues hervorgebracht hat, ebenso wurden auch in der spanischen Völkerrechtslehre jener Epoche die grundlegenden Ordnungsgesichtspunkte hervorgehoben, die von den späteren Kolonialmächten kaum überschritten wurden. Darum ist dieses historische Werk von großem aktuellen Interesse für die Beurteilung des Verhältnisses der europäischen Mächte zu anderen Kulturkreisen.

Das Buch gliedert sich in drei Teile, von denen der erste den allgemeinen abend-

ländischen Hintergrund (S. 9—82), der zweite die spanische Konquista (S. 83—188) und der dritte, der Hauptteil, die Kolonialethik behandelt (S. 189—408).

Ausgangspunkt der Darstellung ist im ersten Teil der universale christliche Weltmachtgedanke (Orbis christianus), der am Ende des Mittelalters dann ziemlich unverändert auf den Imperialismus der Nationalstaaten, wie Spanien, überging. So wie im christlichen Universalismus die intolerante Haltung gegen Ketzer (Verbrennung) und Heiden (Versklavung) der „Versuchung zur Macht“ erlag, so kam es auch im Nachfolgestaat Spanien zu jenen Verfolgungen von Juden und Mauren, die sich auch auf die Behandlung der Indianer auswirkte. Bei Höffners sorgfältiger und ausgewogener Gegenüberstellung der religiösen Verhältnisse in Spanien und im Aztekenreich läßt sich trotz der immensen Unterschiede beider Kulturen doch gerade in einem Punkte eine Übereinstimmung feststellen, nämlich in der mörderischen Behandlung der Menschen aus religiös benannten Motiven. Immerhin darf nicht vergessen werden, daß das Christentum in den ersten 400 Jahren gegen Ketzer überhaupt Gewalt verwarf und daß erst Augustinus auf einem „verhängnisvollen Irrweg“ (S. 416) von dieser christlichen Haltung abwich; trotzdem kam es erst 1000 Jahre nach Christus zur ersten Ketzerverbrennung im Abendland (1022). Höffner läßt keinen Zweifel daran, daß die Tyrannei, mit welcher die Spanier die Tyrannei der Indianer (Kannibalismus, Menschenopfer) beantworteten, zutiefst unchristlich war. An zwei entscheidenden Stellen sagt er:

„Die Verkündigung der Frohbotschaft Christi hätte, wenn sie im Geiste Christi erfolgt wäre, aller Voraussicht nach gerade bei den Indianern nicht zu Konflikten geführt. Unwillkürlich drängt sich der Gedanke auf, daß das Evangelium, wenn es voll Ehrfurcht vor der indianischen Seele und mit lauterer Uneigennützigkeit gepredigt worden wäre, mit Freuden von diesen tiefreligiösen Menschen, die unter ihrer blutigdunklen Religion litten, aufgenommen worden

wäre und die indianische Kultur veredelt und erhöht hätte. Leider sollte es anders kommen“ (S. 142).

„Bei aller Achtung vor den kühnen Leistungen und den schier übermenschlichen Strapazen der Konquistadoren müssen wir bekennen, daß die heidnischen Indianer vor dem Richterstuhle der Menschlichkeit und des Christentums besser bestehen können als die christlichen Konquistadoren und ihre Soldateska“ (S. 171/2).

Die spanische Kolonialethik gründet sich auf zwei Persönlichkeiten, nämlich den Praktiker B. de Las Casas und den Theoretiker F. de Vitoria, beide Dominikanermönche. Während Las Casas, der Apostel der Indianer, an Ort und Stelle in Südamerika für die Grundsätze der Menschenwürde und der Ethik des Evangeliums eintrat und dabei in den Grundfragen keine Kompromisse machte, hat F. de Vitoria zwar Südamerika nie betreten, aber eine nicht minder bedeutende Rolle gespielt, wenngleich er weit mehr Zugeständnisse an die Gewalt machte. Beiden gemeinsam ist, daß sie die Forderungen des sittlichen Gewissens in die Öffentlichkeit trugen und damit viel zur Humanisierung beitrugen. Die besondere Leistung Vitorias hebt Höffner durch die Formulierung hervor, an die Stelle der Theokratie das Naturrecht gesetzt zu haben (S. 264). Mit der klaren Ablehnung der päpstlich-christlichen Weltherrschaftsidee war der Weg zu einer Anerkennung gleichberechtigter heidnischer Staaten und Gemeinwesen frei. Dabei wurden von den spanischen Scholastikern, insbesondere von Vitoria und Suárez, sowohl der heidnische Unglaube wie deren Sittenlosigkeit nicht als Interventionsgrund anerkannt. Auf entsprechenden Grundsätzen basiert noch heute die Anerkennung der Souveränität eines Staates ohne Rücksicht auf dessen Staatsform und Ideologie. Damit war der Weg für das moderne Völkerrecht frei, das Vitoria erstmals als eine aus dem Naturrecht durch Gewohnheit gestaltete Ordnung erkannte, bei welcher die Übereinkunft durch übereinstimmende Rechtsübung der Mehrheit

zustandekam (S. 311-322). Mit Recht kommt Höffner zu dem Schluß, daß die kolonialethischen Normen, die damals aus Naturrecht und Jus gentium abgeleitet wurden, der Kritik weit besser standhalten können als die aus der Christlichen Offenbarung deduzierten, bei denen oft das, was man vorne bekämpft hatte, durch eine Hintertür wieder hereingelassen wurde. Höffner sagt daher: „Das ist bedauerlich; denn der Mißbrauch der göttlichen Offenbarung wirkt sich im gesellschaftlichen Bereich verhängnisvoller aus als der Mißbrauch des Naturrechts“ (S. 415). Ein solcher Mißbrauch waren insbesondere das beanspruchte Recht zur gewaltsamen Missionierung und zur humanitären Intervention, zwei Rechtstitel, die im Zeitalter der Ideologien unter anderem Vorzeichen noch ebenso zur Störung des Friedens mißbraucht werden wie damals. Wenn Höffner als Gegenstimme den Scholastiker A. Salmerón anführt, welcher auch zum „Befreiungskrieg“ sagt: „Durch einen Krieg wird nämlich ohne Zweifel mehr Schaden angerichtet als Böses verhütet“ (S. 357), so gilt dieser Satz auch heute noch für alle Kolonialkriege. Es ist bemerkenswert, wie durch die Rechtfertigung des Krieges eine ganze Reihe von Übeln in die Scholastik des Siglo de oro einfließen, z. B. die Rechtfertigung der Versklavung von Kriegsgefangenen und von Negern oder die Ermordung von kriegsschuldigen Heiden sogar nach Friedensschluß, und zwar sowohl individuell wie auch als Kollektivstrafe. Dies unter so verstiegenen Begründungen, wie etwa, um das jüngste Gericht vorwegzunehmen (S. 238) bzw. die Heiden durch Tötung vor zur Hölle führenden Sünden zu bewahren (S. 366). Man kann Höffner nur zustimmen, wenn er sagt: „So lastet denn trotz des ethischen Ernstes eine dunkle Härte auf der scholastischen Kriegsethik“ (S. 366). Las Casas schrieb, furchtbar sei der spanische Beginn in Amerika, „und es wird schwerfallen, daß das einen guten Ausgang nimmt, was so übel begonnen hat“ (S. 242). Dieser Satz könnte als nachdenkenswerteste Feststellung über die Ge-

schichte des gesamten Kolonialismus gesetzt werden. Wenn dieser gegenüber seinen Anfängen einen erheblich weniger brutalen Ausgang genommen hat, so ist das nicht zuletzt jenen Begründern des naturrechtlichen Völkerrechts zu verdanken, die in dem vorliegenden Buche mit viel Verständnis von katholischer Seite behandelt werden.

Das Buch Höffners bietet erfreulich wenig Anlaß zur Kritik. Als Einzelheit wäre vielleicht zu wünschen, daß nicht-katholische Stimmen etwas mehr zur Sprache kämen. Höffner vergleicht z.

B. die Kinderarbeit in den Kolonien damit, daß „in Preußen erst am 1. 4. 1839 die Fabrikarbeit der Kinder unter neun (!) Jahren verboten wurde“ (S. 196), wobei eine Sekundärquelle angegeben ist. In der preußischen Gesetzessammlung 1839, S. 156, findet sich ein am 6. 4. 1839 vom König bestätigtes Regulativ vom 9. 3. 1839 über Kinderarbeit, das in § 1 zwar das Alter von 9 Jahren angibt, in § 2 indes in anderen Fällen das Alter von 16 Jahren festlegt.

Hellmuth Hecker